

**Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Statistik zur
Statistik der Gefährdungseinschätzungen nach [§ 8a Absatz 1 SGB VIII](#)
– für die Statistischen Ämter (Stand: 07.09.2023) –**

Übergreifend: Fragen zur Statistikmeldung

1. Wie muss die Kennnummer aufgebaut sein und ist sie für jeden Fall erforderlich?

Es gibt keine strenge Regelung zum Aufbau der Kennnummer. In der DSB sind dafür 20 Satzstellen vorgesehen, die beliebig mit numerischen oder alphanumerischen Werten belegt werden können. In jedem Fall ist aber darauf zu achten, dass innerhalb eines Jugendamtes alle Fälle eindeutig über die Kennnummer identifiziert werden können. Jede einzelne Kennnummer ist also pro Berichtsjahr nur einmalig zu vergeben. Auch für Geschwister-/Zwillingskinder ist jeweils eine einzelne „eigene“ Kennnummer zu vergeben. Erfolgt für ein Kind mehrfach im Jahr eine Gefährdungseinschätzung ist pro Verfahren jeweils eine gesonderte Kennnummer anzulegen. Die Vergabe der Kennnummer ist in **jedem** Fall erforderlich.

2. Ist auch eine Erziehungsberatungsstelle oder eine Kindertageseinrichtung berichtspflichtig, die an einer Gefährdungseinschätzung mitwirkt?

Nein, die Berichtspflicht liegt allein beim Jugendamt und der dort für Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII zuständigen Stelle (z.B. ASD). Für das Verfahren hinzugezogene Fachkräfte von Erziehungsberatungsstellen oder aus Kitas sind selbst nicht berichtspflichtig. Für die Statistik ist auch kein Erhebungsbogen von Erziehungsberatungsstellen auszufüllen die „Vorab“-Einschätzungen vornehmen ohne ein entsprechendes Verfahren über das zuständige Jugendamt einzuleiten.

3. Ist eine Gefährdungseinschätzung für ein noch ungeborenes Kind zur Statistik zu melden?

Nein, nach § 99 Absatz 6 sind „Kinder und Jugendliche“ zur Statistik zu melden, nicht jedoch Ungeborene oder deren Mütter/Väter. Auch aus dem gesetzlich vorgesehenen Merkmalspektrum (z.B. Geburtsmonat, Geburtsjahr, Geschlecht) kann abgeleitet werden, dass entsprechende Verfahren nicht zur Statistik zu melden sind. Wird in solchen Fällen nach der Geburt eine Gefährdungsfeststellung vorgenommen, dann ist das Verfahren auch zur Statistik zu melden.

4. Während des Verfahrens zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung verstirbt das Kind. Ist dieser Fall zur Statistik zu melden? Wenn ja, in welcher Form?

Nein, wenn das Verfahren noch nicht abgeschlossen war (also noch keine Einschätzung vorgenommen wurde und noch keine einzuleitende Hilfe bestimmt wurde), ist der Fall nicht zu melden.

5. Beim Jugendamt gehen auch Meldungen über angebliche „Kindeswohlgefährdungen“ ein, die gar nicht weiterverfolgt werden (z.B., weil es sich um wiederkehrende Anrufe eines alkoholisierten Nachbarn handelt) Diese Meldungen münden also in keiner Verfahrensaufnahme. Sind sie trotzdem zur Statistik zu melden?

Nein, wenn das Verfahren nach § 8a Absatz 1 SGB VIII nicht eröffnet wird und nicht vollständig durchgeführt wird, also z.B. kein Hausbesuch stattfindet, dann liegt kein meldepflichtiges Verfahren vor. Entsprechend ist keine Statistikmeldung darüber abzugeben.

(Hinweis: Die Definition einer vollständigen Gefährdungseinschätzung ist dem Erläuterungsteil des Erhebungsbogens zu entnehmen. → Seite 1, Meldung zur Statistik, 2. Absatz)

A: Allgemeine Angaben zu der/dem Minderjährigen

A2: Die Gefährdungseinschätzung wird beispielsweise für einen 17-Jährigen genau in dem Monat durchgeführt, in dem der Jugendliche seinen 18. Geburtstag feiert.

Beispiel:

<i>Geburtsdatum:</i>	20.06.2005
<i>Geburtsmonat/-jahr in der Statistikmeldung:</i>	06/2005
<i>Abschluss der Gefährdungseinschätzung (Meldedatum):</i>	05.06.2023
<i>Abschlusses der Gefährdungseinschätzung in der Statistikmeldung:</i>	06/2023

Die PL gibt einen Fehler aus, da die Formel zur Altersberechnung ein Alter von 216 Monaten (=18 Jahre) ergibt, was (rechnerisch) auch korrekt ist.

Am Anfang des Monats ist der/die Jugendliche noch 17 Jahre alt, doch da wir in der DSB keine Tagesangabe zur Verfügung haben und somit nicht wissen können, wie alt der junge Mensch taggenau ist, ist hier eine Nachfrage bei dem zuständigen Jugendamt notwendig. Sollte sich tatsächlich herausstellen, dass das Verfahren kurz vor dem 18. Geburtstag abgeschlossen wurde, empfehlen wir den Monat der Gefährdungseinschätzung (EF6U1) um „1“ zu verringern.

Ausnahme: Würde dadurch auch das Erhebungsjahr verändert werden müssen (also nur wenn der/die Jugendliche im Januar geboren wurde) bitten wir um die Erhöhung des Geburtsmonats um „1“.

(Erläuterung: Von einer Änderung der PL (bspw. Alter= 216 Monate zulassen) haben wir abgesehen, da die der PL nachfolgende Typisierung 18-Jährige produzieren würde und sich damit Folgefehler für die Tabellierung ergeben würden. Da wir derzeit davon ausgehen, dass dieses Problem als äußerst seltener Sonderfall zu betrachten ist, haben wir uns für einen manuellen Eingriff entschieden. Sollten sich in der Zukunft andere Erkenntnisse zeigen, behalten wir uns eine Änderung im Umgang mit dem Problem vor.)

B: Allgemeine Angaben zu den leiblichen Eltern/Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

B1: Ein Kind wird nach dem Tod seiner leiblichen Mutter (alleinerziehend) von einem Paar adoptiert (sprich Adoptiveltern). Bei diesen neuen Adoptiveltern geht die Gefährdung u.a. von der Adoptivmutter aus. Wie sind die Fragen B1 (Altersgruppe der Eltern) und F3.1 (Person, von der die Gefährdung ausgeht) zu beantworten? Bezieht sich Frage B1 auf die verstorbene leibliche Mutter oder auf die Adoptivmutter?

Mutter des Kindes zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung ist im Fall einer Adoption – rechtlich gesehen – die Adoptivmutter, nicht die verstorbene leibliche Mutter (vgl. [§ 1754 BGB](#)). Ziel des Merkmals ist in erster Linie, die Altersgruppe(n) der Eltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung zu erfassen, nicht ob die Eltern eventuell verstorben sind; die Antwortoptionen „verstorben“ und „unbekannt“ kommen hier eher als "Ausfallgründe" zum Tragen, falls kein Alter angegeben werden kann. Auch deswegen bezieht sich Frage B1 auf die Adoptivmutter. Gemeint ist zunächst die leibliche Mutter; hat diese das Kind zur Adoption freigegeben, ist die Adoptivmutter gemeint. Das Wording in der Abfrage wurde seinerzeit wohl v.a. deshalb gewählt, damit eine Abgrenzung zu Stief- und Pflegemüttern sichergestellt ist. In der Erläuterung steht dazu folgender Hinweis: "Anzugeben ist die Altersgruppe der leiblichen Eltern der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung. Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, nicht dagegen Pflegeeltern, Stiefväter/Stiefmütter".

C: Gewöhnlicher Aufenthaltsort der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

1. Eine schwangere Minderjährige ist in einer Mutter-Kind-Einrichtung untergebracht und erhält dort eine Unterstützung nach § 19 SGB VIII. Für die werdende Mutter (nicht für das ungeborene Kind) wird eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen, in dessen Zuge die Minderjährige aus der Einrichtung ausrückt. Was ist als „gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung“ anzugeben?

Hier ist „in einer anderen Einrichtung“ anzugeben, denn prinzipiell ist die Minderjährige in der Einrichtung untergebracht.

2. Die Gefährdungseinschätzung findet kurz nach der Geburt des Kindes statt, während sich die alleinstehende Mutter noch mit dem Kind im Krankenhaus befindet. Was ist als (gewöhnlicher) Aufenthaltsort des Kindes anzugeben?

Als Aufenthaltsort des Kindes ist „in einer anderen Einrichtung“ anzugeben.

3. Eine Mutter ist zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung mit ihrem Kind in einer Mutter-Kind-Einrichtung untergebracht (§ 19 SGB VIII). Was ist bei „Aufenthaltsort des/der Minderjährigen“ (Frage C) anzugeben?

In diesem Fall ist „in einer anderen Einrichtung“ anzugeben.

F: Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

F1/F4: Muss bei einer latenten Kindeswohlgefährdung in jedem Fall eine Hilfe eingeleitet werden (sofern im Vornherein noch keine Hilfe besteht)?

Nein, die Einleitung einer neuen Hilfe muss nicht zwangsläufig erfolgen. Vor allem bei Jugendlichen kann es vorkommen, dass zunächst auf eine Hilfe verzichtet, aber eine weitere Beobachtung veranlasst wird. In der PL ist dazu ein Kann-Fehler angelegt.

F2: Ein Kind neigt zu Selbstverletzendem Verhalten, leidet also unter Autoaggression. Was ist unter „Gesamtbewertung der Gefährdungssituation“ und unter „Art der Kindeswohlgefährdung“ anzugeben?

a) Dieses Verhalten kann als Symptom verstanden werden und auf eine Kindeswohlgefährdung wie etwa Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuelle Gewalt zurückzuführen sein. Sie sind dann als solche im Fragebogen unter F.1 als „Kindeswohlgefährdung“ mit der jeweiligen „Art der Kindeswohlgefährdung“ unter F.2 anzugeben.

b) Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass bei einer ernsthaften Selbstgefährdung des Kindes oder Jugendlichen die Eltern oder Personensorgeberechtigten nicht zu einem Schutzhandeln bereit oder in der Lage sind. In diesen Fällen wäre dann bei F.1 „Kindeswohlgefährdung“ und bei F.2 „Vernachlässigung“ einzutragen.

c) Es ist aber ebenso möglich, dass als Resultat der Gefährdungseinschätzung keine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder erkennbar ist, aber weitere Maßnahmen unter F.4 vorgeschlagen werden. Dann wäre im Fragebogen unter F.1 „keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/Unterstützungsbedarf“ anzugeben sowie unter F.4 die (neu) eingerichtete Hilfe einzutragen.

F3.1: Warum kann ein/e Minderjährige/r, der/die sich selbst verletzt, bei der Abfrage F3.1 nicht als „Person, von der die Gefährdung ausgeht“ angegeben werden und wie ist mit diesen Fällen umzugehen?

Selbstverletzendes Verhalten wird als Indikator bzw. Symptom für eine Kindeswohlgefährdung verstanden. Daher sind die betroffenen Minderjährigen nicht als Personen zu verstehen, von denen die Kindeswohlgefährdung selbst ausgeht. Dafür kommen - rechtlich betrachtet - die Sorgeberechtigten und ggf. Dritte infrage.

Autoaggressives Verhalten kann Ausdruck einer Art der Kindeswohlgefährdung, wie z. B. Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Gewalt, sein. Die Gefährdung für eine/-n Minderjährige/-n kann aber auch dadurch entstehen, dass die/der Personensorgeberechtigte nicht bereit oder in der Lage ist, der Selbstgefährdung entgegenzuwirken. In diesen Fällen ist „Vernachlässigung“ als Art der Kindeswohlgefährdung einzutragen. Dahinter steht das rechtliche Verständnis, dass die Eltern bzw. Sorgeberechtigten im Rahmen ihrer Personensorge (§§ 1626, 1631 BGB, Artikel 6 GG) die Pflicht haben, das Wohl des Kindes zu schützen (s. auch § 1666 Absatz 1 BGB). D. h. einerseits, auch wenn die Eltern selbst das Wohl des Kindes im Moment des selbstverletzenden Verhaltens nicht aktiv gefährdet haben sollten, kann dieses als Hinweis auf eine Gefährdung anderer Art verstanden werden.

Zum anderen müssen die Eltern/Sorgeberechtigten, auch wenn sie die Gefährdung durch das selbstverletzende Verhalten nicht aktiv herbeigeführt haben, dafür Sorge tragen, dass die Gefährdung abgewendet wird (Garantenpflicht). Rechtlich betrachtet könnten die betroffenen Kinder/Jugendlichen auch nicht für eine sie betreffende Kindeswohlgefährdung belangt werden.

Falls bekannt ist, was bei selbstverletzendem Verhalten die ursächliche Gefährdungsart ist (z. B. sexuelle Gewalt) und wer deren „Verursacher“ ist, geben Sie diese Person bitte unter Frage F3.1 an. Geht die Kindeswohlgefährdung von mehreren Personen aus, so sind alle beteiligten Personen anzugeben. Dazu zählen nicht nur diejenigen, von denen aktiv eine Gefährdung ausgeht, sondern auch Sorgeberechtigte, die eine Gefährdung nicht abgewendet haben. Nicht dazu zählen die betroffenen Kinder/Jugendlichen selbst. Sind die genannten Personen nicht bekannt oder ist unklar, von wem die Gefährdung ausgeht, wählen Sie bitte „Keine Angabe möglich“ aus.

F4: Das Verfahren ergab eine „Kindeswohlgefährdung“ (F.1) und den Bedarf einer „familienersetzenden Hilfe zur Erziehung“ (F.4). Kurz vor Antritt der Hilfe setzt sich die Mutter mit dem Kind ins Ausland ab. Wie ist die Frage zur neu eingerichteten Hilfe zu beantworten?

Hier ist der festgestellte Hilfebedarf als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung anzugeben, also die familienersetzende Hilfe. Daneben ist bei F.5 zu prüfen, ob außerdem eine Anrufung des Familiengerichts stattfand.

F4: Es liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, doch weder während der Gefährdungseinschätzung, noch nach deren Abschluss ist/wird eine (der genannten) Hilfe eingerichtet. Warum gibt es hier nur einen Kann-Fehler?

Nach Hinweisen von StÄdL wurde dieser Fehler von einem Muss-Fehler auf einen Kann-Fehler herabgestuft. Allerdings ist hier zu betonen, dass es sich lediglich um besondere **Ausnahmen** handeln müsste, wenn die Eltern zum Beispiel die Hilfe nicht annehmen wollen. Wichtig ist, dass bei solchen Fällen eine Nachfrage beim zuständigen Jugendamt erfolgt, um zu erfahren, ob der Fall tatsächlich korrekt angelegt wurde.